

**Gegen Empfangsbekanntnis!**

# Landkreis Börde

## Der Landrat

Stadt Wolmirstedt  
Bürgermeisterin, Frau Marlies Cassuhn  
August-Bebel-Str. 25  
39326 Wolmirstedt

Dezernat 4  
Rechtsamt  
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:  
E-Mail v. 07.07.2023

Mein Zeichen / Nachricht vom:  
30.10.1.StWMS.2023.Ersatzvornahme  
Besetzung Ausschussvorsitze

Datum:  
08.09.2023

Sachbearbeiter/in:  
Frau Ameling

Haus / Raum:  
E1-302.0

Telefon / Telefax:  
+49 3904 7240-4004  
+49 3904 7240-54291

E-Mail:  
kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:  
Bornsche Str. 2  
39340 Haldensleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose  
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:  
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Zertifikat seit 2018  
audit berufundfamilie

### Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde zu den Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt Nrn. 459/2019-2024 und 460/2019-2024 vom 19.01.2023 und 16.02.2023

### Widersprüche der Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt vom 25.01.2023 und 22.02.2023 und Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 65 Abs. 3, S. 5 KVG LSA Anordnungsverfügung vom 10.05.2023 hier: Ersatzvornahme

Der Landkreis Börde als nach § 144 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2023 (GVBl. LSA Nr. 8/2023, S. 209), in der derzeit gültigen Fassung, zuständige Kommunalaufsichtsbehörde erlässt gemäß § 148 KVG LSA nachstehende

### Verfügung

- I. Da die Stadt Wolmirstedt meiner Anordnungsverfügung vom 10.05.2023 nicht innerhalb der von mir gesetzten Frist (ordnungsgemäß einberufene Stadtratssitzung nach Bestandskraft) nachgekommen ist, die Beschlüsse 459/2019-2024 und 460/2019-2024 aufzuheben und die Besetzung der Ausschussvorsitze des Kultur- und Sozialausschusses sowie des Finanzausschusses gemäß § 49 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 14.05.2020, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.03.2023, in der nach dem d' Hondtschen Verteilungsverfahren errechneten Reihenfolge vorzunehmen, **ordne ich hiermit die Ersatzvornahme gemäß § 148 KVG LSA an.**
- II. Im Wege der Ersatzvornahme wird die Kommunalaufsicht
  - a) das **Losverfahren** zur Bestimmung des 2. und 3. Zugriffs auf den Ausschussvorsitz des Kultur- und Sozialausschusses sowie des Finanzausschusses **durchführen** und
  - b) sofern durch die Fraktionen SPD, KWG-Börde/FDP und AfD der ausgelosten Reihenfolge nach keine Benennung des Ausschusses, deren Vorsitz sie beanspruchen,

und/oder keine Benennung ihrer Kandidaten erfolgt, die **Zuordnung des Ausschussvorsitzes** für den Kultur- und Sozialausschuss sowie für den Finanzausschuss und/oder die **namentliche Bestimmung der Vorsitzenden beider Ausschüsse** anstelle und auf Kosten der Stadt Wolmirstedt **selbst vornehmen**.

- III. Die sofortige Vollziehung der unter I., II. a) und b) verfügten Maßnahmen wird angeordnet.
- IV. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

### A. Sachverhalt

Ausgangspunkt war die Beschwerde des Stadtratsmitgliedes Herrn Mewes vom 28.10.2022, mit welcher eine fehlerhafte Verfahrensweise in Bezug auf die Besetzung der Ausschussvorsitze gerügt wurde. Insbesondere monierte er die Heranziehung der Stimmenanzahl der Parteien im Rahmen des d' Hondtschen-Verfahrens.

Im Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die Besetzung der Ausschussvorsitze auf der Stadtratssitzung am 24.10.2022 auf Grundlage der Stimmenzahlen der Parteien nicht ordnungsgemäß und mithin rechtswidrig erfolgt ist.

Dies wurde der Stadt Wolmirstedt mit Schreiben vom 07.12.2022 entsprechend mitgeteilt.

Um eine in die Zukunft gerichtete Rechtmäßigkeit zu erlangen, wurde in der Folge die Bestimmung der Ausschussvorsitzenden auf der Stadtratssitzung am 19.01.2023 wiederholt.

Da die gefassten Beschlüsse Nrn. 459/2019-2024 (TOP 11) und 460/2019-2024 (TOP 12) nach Auffassung der Bürgermeisterin rechtswidrig zustande gekommen sind, legte diese mit Schreiben vom 25.01.2023 gegenüber dem Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt, Herrn Maspfuhl, Widerspruch ein.

Auf seiner Sitzung am 16.02.2023 hatte der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt nunmehr über die Widersprüche der Bürgermeisterin (TOP 9) und erneut über die o. g. Beschlussvorlagen (TOP 13 und 14) zu entscheiden. Auch das Losverfahren sollte wegen eines Verfahrensfehlers wiederholt werden (TOP 12).

Zu Beginn der Sitzung (TOP 2) wurde der Antrag gestellt, TOP 12 von der Tagesordnung zu nehmen und das Losverfahren (TOP 12) nicht durchzuführen. Dem Antrag folgten 14 Stadträte, 11 verneinten diese Verfahrensweise. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses wurden auch die nachfolgenden Tagesordnungspunkte 13 und 14 von der Tagesordnung genommen. Demzufolge ist es zu keiner Abstimmung über die Besetzung der Ausschussvorsitze gekommen.

Der Widerspruch der Bürgermeisterin (TOP 9) wurde mit 18 Nein-Stimmen, 6 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Mithin wurde seitens der Bürgermeisterin mit Schreiben vom 22.02.2022 gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden erneut Widerspruch eingelegt.

Gemäß § 65 Abs. 3, S. 5 KVG LSA lag der Vorgang mit E-Mail-Schreiben vom 03.04.2023, ergänzend am 17.04.2023 und 04.05.2023 der Kommunalaufsicht zur Entscheidung vor.

Mit Verfügung vom 10.05.2023 habe ich angeordnet, die Beschlüsse 459/2019-2024 und 460/2019-2024 aufzuheben und die Besetzung der Ausschussvorsitze des Kultur- und Sozialausschusses sowie des Finanzausschusses im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Stadtratssitzung nach dem d' Hondtschen Verteilungsverfahren vorzunehmen.

Zugleich wurde unter Ziffer VI. die Ersatzvornahme angedroht.

Der angeordneten Verpflichtung zur Aufhebung der vorgenannten Beschlüsse sowie der Neubesetzung der Ausschussvorsitze ist die Stadt Wolmirstedt nicht nachgekommen.

Auf der Sitzung des Stadtrates Wolmirstedt am 29.06.2023 wurde unter TOP 23 nur der Beschluss 459/2019-2024 aufgehoben und im Rahmen des TOP 25 Frau Zietmann als Vorsitzende des Kultur- und Sozialausschusses bestimmt.

Das Losverfahren (TOP 25) und die Bestimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses (TOP 26) wurden auf Antrag des Herrn Claus mit 14 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung von der Tagesordnung genommen.

Im Ergebnis der wiederholten Ablehnung der v. g. Beschlüsse ist die Kommunalaufsicht in der Pflicht, nach der erfolgten Anordnung nunmehr über das förmliche Aufsichtsmittel der Ersatzvornahme zu entscheiden.

## **B. Begründung**

### **zu I.**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus § 144 KVG LSA.

Kommt die Kommune einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 145 bis 147 KVG LSA nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 148 KVG LSA die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kommune selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen (Ersatzvornahme).

Da die Stadt Wolmirstedt meiner Anordnung nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist nachgekommen ist und die zu fassenden Beschlüsse auf der Stadtratssitzung am 29.06.2023 erneut abgelehnt hat, mache ich nach pflichtgemäßem Ermessen von meiner Befugnis nach § 148 KVG LSA Gebrauch und ersetze die Beschlüsse zum Losverfahren und zur Neubesetzung des Vorsitzenden des Kultur- und Sozialausschusses sowie des Finanzausschusses.

Die Ersatzvornahme setzt den Ablauf der vorgegebenen Frist und die sofortige Vollziehbarkeit bzw. Bestandskraft der Aufsichtsmaßnahme voraus.

Die vorgegebene Frist „im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Stadtratssitzung nach Bestandskraft der Anordnungsverfügung ist verstrichen. Rechtsmittel wurden nicht eingelegt.

Mithin sind die Voraussetzungen des § 148 KVG LSA zur Ersatzvornahme durch die Kommunalaufsicht erfüllt.

Gemäß § 143 Absatz 2 KVG LSA hat die Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten sicherzustellen, dass die Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen erfolgt und die Recht der Verwaltungsorgane und deren Teile geschützt werden.

Insofern habe ich als gemäß § 144 KVG LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend § 143 Absatz 2 KVG LSA über den Einsatz kommunalaufsichtlicher Maßnahmen zu entscheiden.

Bei der Auswahl der Aufsichtsinstrumente bin ich an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden.

Das Aufsichtsmittel muss daher geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das angestrebte Ziel, gesetzmäßiges Verwaltungshandeln der Stadt Wolmirstedt und die Handlungsfähigkeit der Ausschüsse, zu erreichen.

Die vorsätzliche Verweigerungshaltung des Stadtrates der Stadt Wolmirstedt, das Losverfahren und eine ordnungsgemäße Neubesetzung der Ausschüsse zu veranlassen und zuletzt die Weigerung meiner Anordnung vom 10.05.2023 nachzukommen, stellt einen gravierenden Rechtsverstoß dar, der im öffentlichen Interesse rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode im Jahr 2024 einer Beseitigung bedarf und mein Ermessen auf Null reduziert.

Mithin habe ich mich hier für die Wahrnehmung des kommunalaufsichtlichen Mittels der Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA entschieden.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig.

Die Ersatzvornahme ist geeignet, da sie sicherstellt, bestehende Rechtsverstöße zu beseitigen. Durch die Umsetzung der Ersatzvornahme wird gewährleistet, dass die Besetzung der Ausschussvorsitze des Kultur- und Sozial- sowie des Finanzausschusses entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 49 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung) vorgenommen wird und somit ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln seitens der Stadt Wolmirstedt, des Stadtrates und der Ausschüsse sichergestellt werden kann. Denn mit der Aufhebung des Beschlusses 459/2019-2024 fehlt zugleich der Grundlagebeschluss für das Losverfahren, ohne den aufgrund gleicher Zahlenbruchteile zweier Fraktionen eine Neubesetzung der Ausschussvorsitze nicht erfolgen kann.

Sie ist erforderlich, da die Stadt Wolmirstedt auch nach eingehender Erläuterung der Rechtslage im Rahmen einer Aufforderung zur Stellungnahme nicht willens ist, den rechtswidrigen Zustand aus eigenem Antrieb heraus zu beseitigen.

Darüber hinaus ist die Ersatzvornahme angemessen, da andere, die Stadt Wolmirstedt weniger belastende kommunalaufsichtliche Mittel zur Durchsetzung der Rechtspflichten nicht mehr erfolgversprechend sind. Sowohl die kommunalaufsichtliche Beratung, als auch die Anordnung als der Ersatzvornahme vorausgehende Maßnahmen sind aufgrund der bereits abgelaufenen Frist und der anstehenden Folgefristen (Ablauf der Wahlperiode 2024) zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zielführend.

Die Ersatzvornahme hingegen gewährleistet, eine drohende Handlungsunfähigkeit der Ausschüsse mit der Folge etwaiger rechtsunwirksamer Beschlussfassungen und Auswirkungen, wie Schadensersatzforderungen, etc. in nicht unerheblicher Höhe, zu vermeiden.

Die Besetzung der Ausschussvorsitze im Wege der Ersatzvornahme durchzusetzen, stellt dabei das einzig verfügbare Mittel dar, Schaden von der Stadt abzuwenden.

Zudem überwiegt hier das öffentliche Interesse an der Einhaltung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben, zumal ein Eingriff lediglich auf das unabdingbare notwendige Maß vorgenommen wird. Insofern wird die Stadt Wolmirstedt nicht gezwungen etwas zu tun, das zum erstrebten Erfolg, rechtmäßige Beschlüsse zu fassen und dadurch handlungsfähig zu sein, außer Verhältnis steht.

Die Ersatzvornahme ist keine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung. Sie kann dann durchgeführt werden, wenn die ihr zugrunde liegende Anordnungsverfügung nicht umgesetzt wird.

## zu II.

### zu a.)

Im Rahmen der Ersatzvornahme habe ich die gleichen Befugnisse, welche die Kommune tatsächlich in rechtlich zulässiger Weise ausübt. Ich kann sowohl für die Kommune als auch für ihre Organe handeln und die dazu erforderlichen rechtserheblichen Erklärungen für die Kommune abgeben. Die Ersatzvornahme bewirkt, dass ich für die Stadt Wolmirstedt, hier insbesondere für das Organ „Stadtrat“, vollziehend tätig werde.

***Die Durchführung des Losverfahrens ist in den Räumlichkeiten des Landkreises Börde vorgesehen. Zum Termin werden die Bürgermeisterin der Stadt Wolmirstedt, der Stadtratsvorsitzende und die Vorsitzenden der Fraktionen SPD, KWG-Börde/FDP und AfD des Stadtrates Wolmirstedt eingeladen.***

***Im Wege der Ersatzvornahme wird ein Vertreter der Kommunalaufsicht zur Bestimmung des 2. und 3. Zugriffs auf den Ausschussvorsitz des Kultur- und Sozialausschusses sowie des Finanzausschusses das Los zwischen den Fraktionen SPD, KWG-Börde/FDP und AfD ziehen.***

***Im Anschluss wird den Fraktionen SPD, KWG-Börde/FDP und AfD in der ausgelosten Reihenfolge nach, die Möglichkeit gegeben, den Ausschuss zu benennen, dessen Vorsitz sie beanspruchen.***

**zu b)**

***In einem weiteren Verfahrensschritt können die Fraktionen einen eigenen Kandidaten (aus der Mitte des Ausschusses, dessen Vorsitz sie inne haben ) selbst benennen.***

***Erfolgt keine Benennung von Kandidaten seitens der Fraktionen un/oder sind die Fraktionsvorsitzenden nicht zugegen, wird die Kommunalaufsicht die Zuordnung der Ausschüsse sowie die namentliche Bestimmung der Vorsitzenden durch die Fraktionen ersetzen und selbst durchführen.***

Über das Ergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, welche der Stadtverwaltung und dem Stadtrat Wolmirstedt zur Verfügung gestellt wird.

Das Handeln der Kommunalaufsicht anstelle und auf Kosten der Stadt Wolmirstedt (Stadtrat) ist damit abgeschlossen.

**zu III.**

Grundsätzlich haben Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte aufschiebende Wirkung (§ 80 (1) Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass Verwaltungsakte erst vollzogen werden können, wenn sie im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt werden.

Damit ein gegen diesen Verwaltungsakt eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet, kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt (§ 80 (2) Nr. 4 VwGO).

Dabei sind die Interessen der Allgemeinheit an einem Sofortvollzug gegenüber den Interessen der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage abzuwägen.

Voraussetzung für eine Anordnung nach § 80 (2) Nr. 4 VwGO ist nach h. M. ein über das „Erlasinteresse“ hinausgehendes besonderes „Vollzugsinteresse“ (vgl. Eyermann § 80 Rdz. 35). Es müssen besondere Gründe dafür sprechen, dass der Verwaltungsakt schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft verwirklicht, umgesetzt oder vollzogen wird (vgl. BVerfG NVwZ 1996, 58, 59, OVG Münster NVwZ 1998, 977)

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer möglichen Anfechtungsklage der Stadt Wolmirstedt gegen meine Ersatzvornahme liegt im dringenden öffentlichen Interesse.

Um vorliegend die Handlungsunfähigkeit der Ausschüsse zu verhindern, soll mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung sichergestellt werden, dass durch die aufschiebende Wirkung einer Anfechtung, die mit der Ersatzvornahme erfolgte Beschlussfassung über die erforderliche Besetzung der Ausschussvorsitze nicht hinausgeschoben wird, so dass diese vor der im Jahr 2024 anstehenden Kommunalwahl nicht mehr umgesetzt werden kann.

Im vorliegenden Fall überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehung, da die kommunalaufsichtliche Maßnahme, hier die Ersatzvornahme, die Verpflichtung der Stadt Wolmirstedt zur Besetzung der Ausschussvorsitze sicherstellen soll, da mit der Nichtumsetzung die Handlungsfähigkeit sowohl der Ausschüsse als auch des Stadtrates gehemmt wird.

Abzuwägen ist hierbei die Abwendung unrechtmäßiger Beschlussfassungen mit dem Interesse der Stadt Wolmirstedt, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, hier insbesondere unter dem Aspekt der kommunalen Selbstverwaltung.

Ohne das Handeln der Kommunalaufsicht kann die Umsetzung der Neubesetzung der Ausschussvorsitze des Kultur- und Sozialausschusses sowie des Finanzausschusses nicht innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens erfolgen.

Daher hat das Interesse der Stadt Wolmirstedt zurückzutreten.

**zu IV.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 (5) VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht einzureichen.

Im Auftrag



Wendt

Sachgebietsleiterin